



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Ordnung
Az: 32 - Verkehr
Datum: 10.06.2025

2025/112

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	25.06.2025	
Rat der Stadt	03.07.2025	

Betreff

Einführung Tempo 30 Ickerner Straße

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 und Rat der Stadt nehmen den Zwischenbericht der Verwaltung zur möglichen Einführung von Tempo 30 auf der Ickerner Straße -L 645- zustimmend zur Kenntnis.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Sachverhalt

Anlass und Rechtsgrundlagen

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit an der Ickerner Straße haben der Betriebsausschuss 1 am 4.9.2024 und der Rat der Stadt am 12.9.2024 beschlossen, in Abstimmung mit Strassen NRW folgendes zu prüfen:

„Inwiefern eine Möglichkeit zur Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung unterhalb von 50 km/h besteht. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der im Juni 2024 im Bund beschlossenen Neufassung der Strassenverkehrsordnung.“

Letztendlich ist diese Änderung am 10. Oktober 2024 in Kraft getreten, die dazugehörige Verwaltungsvorschrift am 9. April 2025.

Damit erhalten die Kommunen ab sofort die notwendigen Anwendungshinweise zur Nutzung neuer Möglichkeiten, um Maßnahmen im Straßenverkehr umzusetzen.

Hierzu zählen beispielsweise die Einrichtung von Tempo 30 vor schutzbedürftigen Einrichtungen, entlang hochfrequentierter Schulwege und im Bereich von Fußgängerüberwegen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie an weiteren Vorfahrtstraßen.

Die Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich beschränkt. Zeitliche Öffnungs-/ Nutzungszeiten sind zu berücksichtigen.

Kurze Streckenabschnitte (bis zu 500 Meter) zwischen zwei Tempo 30-Strecken können zu einer Strecke mit Tempo 30 verbunden werden.

§ 45 Absatz 9 Nr. 6 StVO

*Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. **Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von...***

...innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Fußgängerüberwegen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwegen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder Krankenhäusern.

An den sensiblen Einrichtungen entfällt damit für die Anordnung von Tempo 30 der Nachweis einer besonderen örtlichen Gefahrenlage.

Beschreibung und Prüfung der Maßnahme
jeweils mit vorläufigem Prüfungsergebnis

Allgemeine Voraussetzungen:

Die Ickerner Straße ist eine Landesstraße mit der Bezeichnung L 645. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Sie befindet sich innerorts.

Allgemeine Voraussetzungen erfüllt? JA.

Zu den **schutzbedürftigen Einrichtungen** gelten

- Kindergärten, Kitas, Krippen, Horte,
- Allgemeinbildende Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen,
- Spielplätze,
- Alten- und Pflegeheime,
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
- Krankenhäuser.

Entlang der Ickerner Straße befinden sich keine schutzbedürftigen Einrichtungen. Lediglich in Höhe des Marktes befindet sich die Marktschule, die jedoch mehr als 100 Meter von der Straße entfernt liegt.

Schutzbedürftige Einrichtungen? NEIN.

Hochfrequentierter Schulweg:

Die Ickerner Straße hat innerhalb des Ortsteils eine Bündelungswirkung hinsichtlich der Wege zwischen den Wohngebieten, in denen die Schulkinder wohnen, und der Marktschule. Die Grundschulkinder nutzen die Gehwege der Ickerner Straße kommend aus den Siedlungen nördlich der A 2 bis zur Fußgängerampel am Markt, ebenso wie die Kinder aus Richtung Ickerner Knoten und die Schulkinder, die über die einmündenden Siedlungsstraßen, wie Eilertstraße, Friedhofstraße und Lakestraße, ebenfalls in der Folge die Ampeln am Markt und in Höhe der Sparkasse benutzen.

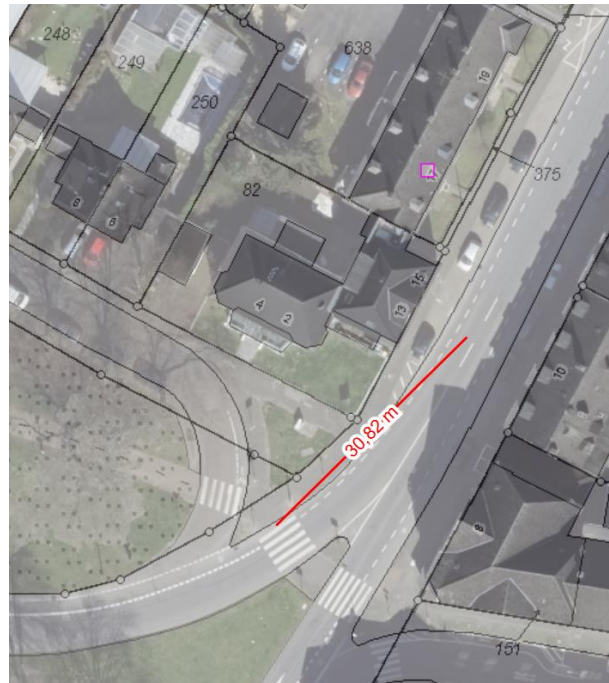
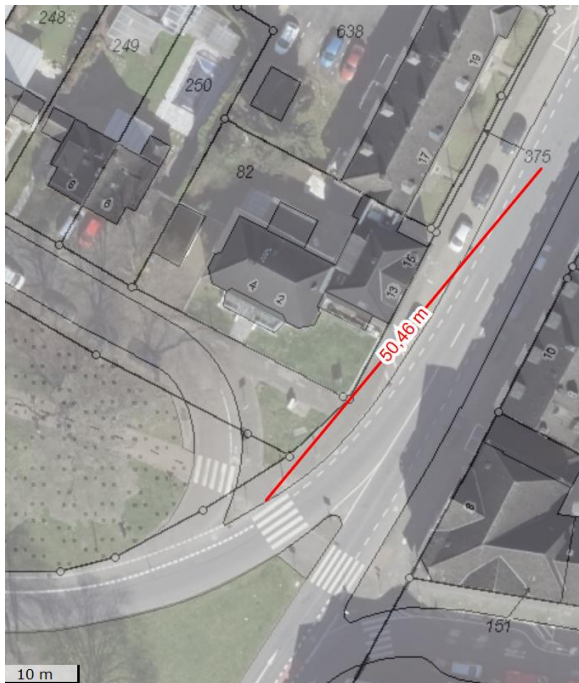
Parallel nutzen sehr viele Kinder und Jugendliche, die weiterführende Schulen besuchen, die Bushaltestellen am Markt und der Sparkasse. Über den Tag gehen daher sehr viele Kinder/ Jugendliche entlang der Ickerner Straße. Sie nutzen zudem zum Überqueren der Straße die vorhandenen Mittelinseln, hauptsächlich jedoch die beiden Ampeln und den Zebrastreifen zu Beginn der Ickerner Straße.

Im aktuellen Schulwegeplan der Marktschule sind die Querungshilfen entlang der Ickerner Straße der zentrale Bestandteil, mit Hinweisen auf die Ampeln, Zebrastreifen und Mittelinseln. Vor Aufstellung des Schulwegeplans wurden die Anschriften der Kinder ausgewertet. Die Anschriften waren Grundlage für die Fertigung des Schulwegplanes mit den vielen Hinweisen auf Gefahrenstellen und sinnvollen Querungsmöglichkeiten.

Hochfrequentierter Schulweg? JA.

Fußgängerüberwege:

Die Mindestentfernung für die Sichtweite von und auf die Warteflächen von Fußgängerüberwegen beträgt bei der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h 50 Meter, bei 30 km/h 30 Meter. Die Sichtweite von erforderlichen 50 Metern ist in Fahrtrichtung Ickerner Knoten nicht gegeben. Bei einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h dagegen wäre die Sichtweite gegeben.



Überprüft wurde zudem, ob Fahrzeugführende ihre Fahrgeschwindigkeit bei Annäherung an den Fußgängerüberweg regelmäßig nicht derart verringern, dass den querungswilligen Fußgängern ihr Vorrang erkennbar eingeräumt wird.

Beobachtung vom 28.05.2025:

Zebrastreifen Ickerner Str./Friedrichstr., Zählung am 28.05.2025 von 07.15 bis 08.15 Uhr			
Fußgänger	Anzahl	Fahrzeug hält	hält nicht
zugehend auf Zebrastreifen	5 Pers.		5
stehend/wartend auf ZStr.	2 Pers.	2	
Gesamt:	7 Per.	2	5
Autos	725		
LKW's	17		
Radler	13		
Linien-Busse	17		
Moped	1		
Gesamt:	773		

Bei 5 von 7 Fußgängern haben Autos bei der Annäherung nicht angehalten. Bei den verbliebenen 2 Personen hielten die Autos an, als sie direkt am Zebrastreifen warteten.

Mehr als die Hälfte der Fahrzeugführer verlangsamten demzufolge weder ihre Geschwindigkeit bei Annäherung an den Fußgängerüberwegen, noch hielten Sie an.

Hier ist seitens der Polizei noch die Unfalllage zu überprüfen und anschließend in die Bewertung mit einzubeziehen.

Sichtweiten gegeben?

Nein.

Wird querungswilligen Fußgängern erkennbar ihr Vorrang eingeräumt?

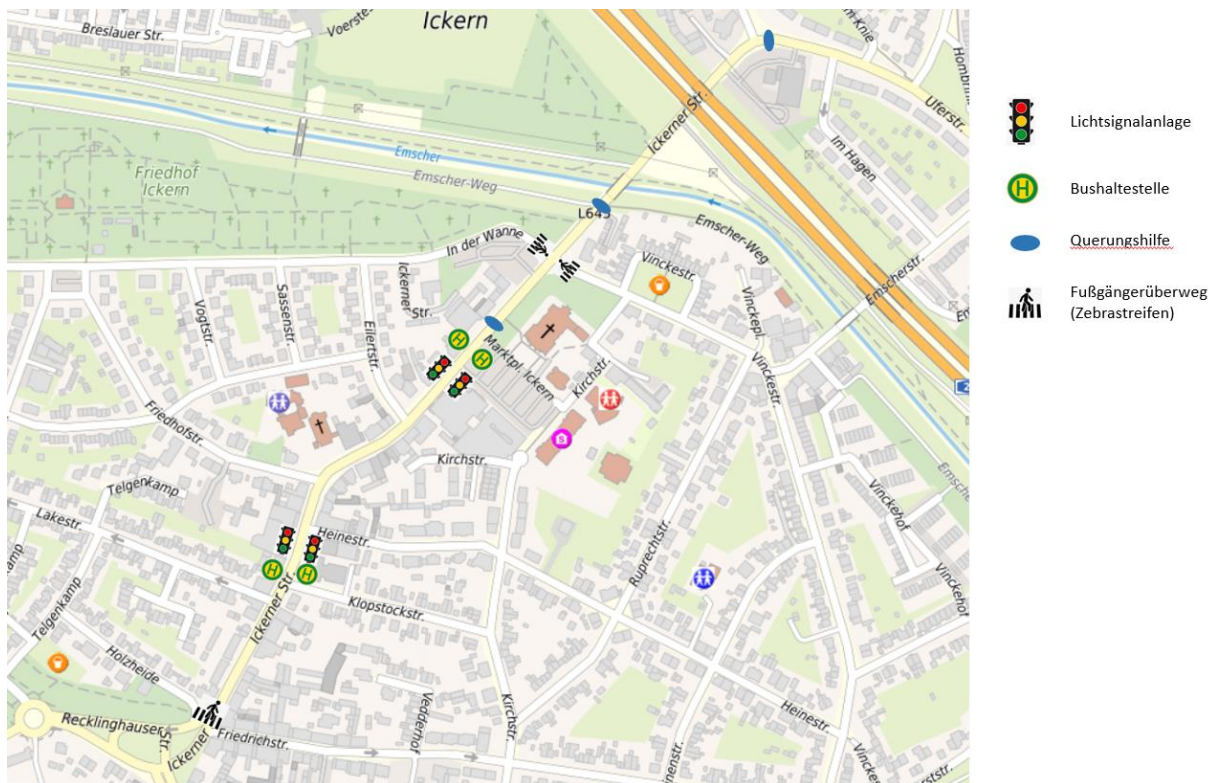
Nein.

Unfalllage?

Prüfung der Polizei berücksichtigen.

Verbindung zweier Tempo-30-Bereiche:

Bleibt offen, bis die Stellungnahmen der DSW21, Feuerwehr, Polizei, Verkehrsplanung und Straßen NRW vorliegen.



Fazit und weiteres Vorgehen:

Für den Streckenabschnitt der Ickerner Straße, zwischen Ickerner Knoten und Vinckestraße, wurde vorgeprüft, ob dort als Höchstgeschwindigkeit Tempo 30 in Betracht kommt.

Nach sorgfältiger Abwägung und Prüfung aller relevanten Aspekte ist die Verwaltung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Einführung von Tempo 30 auf der Ickerner Straße sinnvoll und notwendig ist. Diese Maßnahme dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit, dem Schutz der Schulkinder und Anwohnenden in dem betroffenen Bereich.

Offen sind noch zeitliche Begrenzungen und mögliche, unterschiedliche Regelungen für die Fahrtrichtungen.

Eine zeitliche Begrenzung müsste man für den Bereich der hoch frequentierten Schulwege vorsehen. Im Bereich des Zebrastreifens wäre keine zeitliche Einschränkung vorzusehen.

Offen wäre in der Folge die Frage, wie man zeitlich eingeschränkte Streckenabschnitte mit nicht zeitlich eingeschränkten Abschnitten verbindet oder eben nicht verbindet.

Das Geschwindigkeitsniveau V85 auf der Ickerner Straße liegt bei 35,5 km/h, gemessen in der Zeit vom 16.11.2023 bis zum 22.11.2023, bei der Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.

In diesem Zeitraum wurden insgesamt 51.870 Fahrzeuge gezählt bzw. gemessen.

Während der Hauptverkehrszeit liegt die V85 eher niedriger. Fahrzeitverluste für den ÖPNV liegen demzufolge, wenn überhaupt, im geringfügigen Bereich.

Eine Verlagerung des Verkehrs auf Wohnnebenstraße ist auch aufgrund der bereits jetzt gefahrenen geringeren durchschnittlichen Geschwindigkeiten nicht zu erwarten.

Eine geringere Höchstgeschwindigkeit wird sich insbesondere positiv für Fußgänger und Radfahrer auswirken.

Im Bereich des Zebrastreifens wird sich eine geringere Geschwindigkeit positiv für die querenden Fußgänger auswirken. Der Anhalteweg bei der Höchstgeschwindigkeit 30 km/h verkürzt sich enorm.

Mit Datum vom 2. Juni 2025 sind Strassen NRW, Polizei, DSW21 sowie die Feuerwehr um ihre Meinungen/ Stellungnahmen und letztendlich um Zustimmung gebeten worden.

Voraussetzung für die Anordnung von Verkehrszeichen ist, dass der Straßenbaulastträger (Strassen NRW) und die Polizei angehört werden.

Sobald hier Rückmeldungen vorliegen, können die entsprechenden Verkehrszeichen gemäß § 45 StVO dem Straßenbaulastträger gegenüber angeordnet werden.